

7. Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte (§ 15a)	500,00 €
8. Überlassung einer Anonymen Urnengrabstätte (§ 15b)	250,00 €
9. Überlassung einer Baumgrabstätte (Urne) (§ 15c)	600,00 €

II. Gebühr für den Rückbau der Grabstätte (Kaution)

1. Einebnung eines Einzelgrabes (Reihengrabstätte)	300,00 €
2. Einebnung einer Doppelgrabstätte	400,00 €
3. Einebnung einer Urnengrabstätte/Urnendoppelgrabstätte	150,00 €
4. Einebnung einer Urnenmehrfachgrabstätte	165,00 €
5. Einebnung einer Rasengrabstätte	50,00 €
6. Einebnung einer Rasendoppelgrabstätte	100,00 €

III. Gebühren für das Anfertigen von Grabstätten

Sofern das Anfertigen der Grabstellen durch Beauftragte der Stadt Selters geschieht, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	550,00 €
2. Doppelgräber für erste Bestattung	550,00 €
Doppelgräber für jede weitere Bestattung / Zweitbelegung	550,00 €
3. Urnengrabstätte	175,00 €
Anonyme Urnengräber/Rasengrabstätte/Baumgrabstätte	175,00 €
Urnenbeilegung in vorhandene Grabstätte	175,00 €
4. Für die Auslegung von Grabstätten/Grabschmuck	30,00 €
5. Wird die Grabanfertigung von einer Fremdfirma übernommen und die Kosten von der Stadt Selters im Voraus bezahlt, werden den Angehörigen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle inkl. Reinigung	100,00 €
2. Für die Aufbewahrung im Leichenraum	
a) einer Leiche oder Asche pauschal	zzgl. 50,00 €
inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten	
b) in der Kühlzelle pauschal	zzgl. 50,00 €
inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten	

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

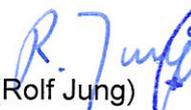
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind nach Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2011 und ihre Änderungen außer Kraft.

56242 Selters, den 03.06.2024

Stadt Selters


(Rolf Jung)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.